

G e s e t z

vom **24. April 1975**

mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Schulzeitgesetz, LGBI. Nr. 287/1965, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 bis 6 hat zu lauten:

"(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(2) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, sowie der 15. November;

- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler kann der Landesschulrat für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären;
 - c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
 - d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);
 - e) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.
- (5) Außerdem können aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in jedem Unterrichtsjahr ein Tag vom Bezirksschulrat nach Anhören des Landesschulrates, ein zweiter Tag und in besonderen Fällen bis zu zwei weiteren Tagen vom Landesschulrat durch Verordnung schulfrei erklärt werden.
- (6) Das Ausmaß einer Verringerung der schulfreien Tage unter das sich aus dem Abs. 4 lit. b, c, d und e und aus dem Abs. 5 ergebende Höchstmaß kann vom Landesschulrat den Hauptferien zugeschlagen werden."

2. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Am Samstag ist der Unterricht spätestens um 12.30 Uhr zu beenden."

3. Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht an ganzjährigen Berufsschulen aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen spätestens am Montag nach dem zweiten Samstag im Juli und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Der Landeschulrat hat nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn der Hauptferien unter Bedachtnahme der lehrplanmäßigen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen."

4. Der § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien);
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich

Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);

d) an ganzjährigen Berufsschulen die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Tage vom Montag bis Mittwoch der Semesterferien an ganzjährigen Berufsschulen;

e) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen gilt die Bestimmung der lit. b mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember nur insoweit, als dies die lehrgangsmäßige Führung zuläßt."

5. Der § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Landesschulrat kann in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage, nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung schulfrei erklären."

6. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

7. Der § 6 hat zu lauten:

"

§ 6

Schultag.

Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Berücksichtigung der Dauer der Hauptferien (§ 5 Abs. 2) und der Anzahl der schulfreien Tage (§ 5 Abs. 4, 5 und 6) sowie unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler, die örtlichen Ver-

hältnisse und die organisatorischen Gegebenheiten der Schule vom Schulleiter mit Zustimmung des Landesschulrates so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe nicht, bei unumgänglicher Notwendigkeit jedoch um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird."